

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Jahr 2013 müssen bilanzierende Unternehmen ihre Jahresabschlussdaten und steuerlichen Anpassungen mit sehr differenzierten Zusatzinformationen auf elektronischem Weg an die Finanzbehörden übermitteln (E-Bilanz). Die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen hierauf sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Über Umstellungsstrategien und Tipps für eine praktikable Handhabung in den Unternehmen haben wir in einer Veranstaltung am 8. März 2012 informiert. Eine Zusammenfassung der aktuellen Entwicklungen finden Sie in dieser Ausgabe.

Außerdem berichten wir über aktuelle Rechtsprechung und den 12-Punkte-Plan der Koalition zur Reform der Unternehmensbesteuerung sowie das am 1.3.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
Clemens Dornseifer – Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht März / April 2012

Seite

I. Gesetzgebung	2
1. Gesetz zum Abbau der kalten Progression	2
2. Reform der Unternehmensbesteuerung	2
3. Sanierung von Unternehmen (ESUG)	3
II. Internationales Steuerrecht	4
1. Meldung von Auslandsbeteiligungen/Termin: 31.5.2012	4
2. Pauschalsteuer für Expatriate-Geschäftsführer in Polen	4
III. Steuerbilanz	5
1. Keine Rückstellung für eine freiwillige Jahresabschlussprüfung	5
2. Grundsätzlich keine Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere bei Kursverlusten	5
3. Bilanzierung eines Bearbeitungsentgelts für einen Kredit	5
4. Passivierungsverbot bei qualifizierter Rangrücktrittsvereinbarung	5
5. E-Bilanz	6
IV. Körperschaftsteuer	7
Verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinsschranke	7
V. Umsatzsteuer	7
1. Haftungsvergütung an Komplementäre	7
2. Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen	8
VI. Lohnsteuer	8
1. Pauschalbesteuerung bei Geschenken	8
2. Elektronische Betriebsprüfung in der Sozialversicherung	8
3. Home-Use-Programme, Smartphones und Tablets lohnsteuerfrei	9
4. 1%-Regelung nur bei privater Nutzung des Firmen-PKW	9
VII. Abgabenordnung	9
Elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen 2011	9
VIII. Einkommensteuer (privat)	10
1. Anschaffungsnebenkosten bei Erbschaften/Schenkungen	10
2. Zinsen auf Steuererstattungen steuerpflichtig?	10
IX. Erbschaftsteuer	10
Verfassungsmäßigkeit der ab 2009 geltenden Erbschaftsteuer?	10
X. Wirtschaft	11
Hospitality-Maßnahmen und Strafrecht	11
XI. Aktuelles aus unserem Haus	12
Personen	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

1. Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Das Bundeskabinett hat am 7.12.2011 den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression beschlossen. Der geplante Ausgleich soll in zwei Schritten in den Jahren 2013 und 2014 umgesetzt werden und umfasst die folgenden Eckpunkte:

- Der Grundfreibetrag soll bis 2014 um insgesamt EUR 350 bzw. 4,4 % auf EUR 8.354 p.a. angehoben werden.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächst höheren Steuersätze) werden ebenfalls um 4,4 % erhöht.
- Die Bundesregierung wird künftig alle zwei Jahre überprüfen, wie die Progression wirkt und ob beim Grundfreibetrag und Tarifverlauf nachgesteuert werden muss.

Ziel der Gesetzesinitiative ist es nicht, die Steuern zu senken, sondern ausschließlich den Nachteil der inflationsbedingten Preisentwicklung bei der Steuererhebung auszugleichen. Bei verheirateten Spitzenverdienern beträgt die Steuerentlastung EUR 758 p.a. Die Zustimmungen von Bundestag und Bundesrat stehen noch aus.

2. Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Koalitionsfraktion aus CDU und FDP will die Besteuerung von Unternehmen vereinfachen und modernisieren. Hierzu hat die Koalition am 14.2.2012 einen Zwölf-Punkte-Plan vorgelegt. Die Kernpunkte sind:

1. Gruppenbesteuerung

Anstelle der bisherigen steuerlichen Organschaft soll ein modernes Gruppenbesteuerungssystem eingeführt werden. Hierzu soll auf den derzeit erforderlichen Gewinnabführungsvertrag verzichtet und die notwendige Mindestbeteiligungsquote von bisher 50 % angehoben werden (die zukünftige Höhe ist noch nicht bestimmt).

2. Verlustrücktrag

Die Höchstgrenze des Verlustrücktrags soll von EUR 511.500 auf EUR 1 Mio. angehoben werden. Das Wahlrecht, den Verlustrücktrag bis zu diesem Betrag in beliebiger Höhe beantragen zu können, soll aus Vereinfachungsgründen entfallen.

3. Endgültige Verluste

Ein Verlustabzug aus ausländischen Betriebsstätten soll möglichst weitgehend beschränkt bleiben und nur für Verluste, die im Ausland endgültig nicht verrechenbar sind, zulässig werden.

4. Dividendenbesteuerung bei hybriden Finanzinstrumenten

Erträge aus hybriden Finanzierungsinstrumenten sollen nur dann steuerfrei bleiben, wenn sie auch bei der zahlenden Gesellschaft wie Gewinnausschüttungen besteuert werden. Sie sollen dagegen in Deutschland steuerpflichtig sein, wenn sie im Ausland Betriebsausgaben darstellen.

5. Sondervergütungen an ausländische Gesellschafter einer Personengesellschaft

Bei Personengesellschaften sollen Sondervergütungen (z.B. Zinsen) an ausländische Gesellschafter so besteuert werden, wie entsprechende Zahlungen an inländische Gesellschafter. Es soll also grundsätzlich eine Besteuerung in Deutschland erfolgen.

6. Reisekostenrecht - Fahrtkosten

Für Arbeitnehmer soll der bisherige Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu gefasst und gesetzlich definiert werden. Zukünftig wird nur noch zwischen einer "ersten Tätigkeitsstätte" mit begrenztem Werbungskostenabzug (z.B. Entfernungspauschale) und "anderen Tätigkeitsstätten" mit einem Abzug der tatsächlichen Werbungskosten unterschieden.

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat die von der Koalition beschlossene Beseitigung der kalten Progression auf den Weg gebracht.

Für alle Unternehmen

Zwölf Punkte als Diskussionsgrundlage zur Steuervereinfachung und -modernisierung:

Gruppenbesteuerung:
Ohne Gewinnabführungsvertrag und mit höherer Mindestbeteiligungsquote

Anhebung des Verlustrücktrags auf max. EUR 1 Mio.

Beschränkte Möglichkeit zur Berücksichtigung ausländischer Verluste

Einschränkung der Steuerfreiheit für Erträge aus hybriden Finanzinstrumenten

Steuerpflicht für Vergütungen an ausländische Mitunternehmer

Reisekosten - gesetzliche Definition des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte

7. Reisekostenrecht - Verpflegungsmehraufwendungen

Bei Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten sollen die steuerlichen Regelungen und damit die erforderlichen Abrechnungen vereinfacht werden. Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten soll die Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten wegfallen; die erforderliche Abwesenheitszeit wird angehoben. Alternativ wird die Zahlung typischer Reisekosten (z.B. Verpflegungskosten) ohne Überprüfung der Abwesenheitszeiten ermöglicht, die dann aber vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden müssen.

8. Verlustabzug bei Personengesellschaften

Der max. Verlustabzug bei haftungsbeschränkten Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KGs) soll zukünftig ausschließlich durch die Höhe des steuerlichen Kapitalkontos bestimmt werden. Es kommt zu einer Loslösung vom Gesellschaftsrecht. Eine Fremdfinanzierung des Gesellschaftsanteils mindert dann das Verlustverrechnungspotential. Gesellschafterdarlehen dagegen erhöhen das Verlustausgleichsvolumen. Die gegebenenfalls bestehende persönliche Haftung eines Kommanditisten bleibt unberücksichtigt.

9. Fremdfinanzierter Beteiligungserwerb

Fremdfinanzierte Beteiligungserwerbe, bei denen man die Finanzierungsaufwendungen auf die erworbene Gesellschaft verlagert, sollen stärker beschränkt werden. Auch soweit die Zinsschranke nicht eingreift, werden zukünftig die Fremdkapitalkosten steuerlich nicht abzugsfähig sein.

10. Grenzüberschreitende Entstrickungsvorgänge

Bei einer grenzüberschreitenden Verlagerung von Betriebsvermögen in EU-Staaten sind die stillen Reserven grundsätzlich zum Übertragungszeitpunkt sofort zu versteuern. Dem Steuerpflichtigen wird aber nach der derzeitigen Rechtslage auf Antrag das Recht eingeräumt, die Steuerzahlungen über fünf Jahre zu strecken. Das konnte zu Steuerausfällen führen. In Zukunft soll deshalb bei Verlagerungen in EU-Staaten eine Stundungsmöglichkeit mit Stundungszinsen eingeführt werden. Die Stundung soll außerdem von der Gewährung von Sicherheitsleistungen sowie der Erfüllung jährlicher Nachweispflichten abhängig gemacht werden.

11. Wertpapierleihe

Die Leihgebühr für Wertpapiere ist beim Entleiher steuerlich nicht abzugsfähig - nach derzeitigem Recht aber nur, wenn der Verleiher eine Körperschaft ist. Zukünftig soll auch für Personengesellschaften als Verleiher kein Betriebsausgabenabzug beim Entleiher mehr möglich sein.

12. Verlustnutzung bei Verschmelzung

Der Untergang des Verlustvortrags bei einer Verschmelzung von einer Verlustgesellschaft auf eine Gewinngesellschaft soll zukünftig auch im umgekehrten Fall (Gewinngesellschaft auf Verlustgesellschaft) erfolgen.

Dieser Katalog soll nun in weiteren Beratungen mit den Bundesländern abgestimmt werden.

3. Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ist zum 1.3.2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Sanierungschancen von Krisenunternehmen zu verbessern und damit Arbeitsplätze zu erhalten.

Wichtige Neuregelungen sind:

- **Schutzschirmverfahren:**

Das neue Schutzschirmverfahren ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, innerhalb von drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll bis auf begründete Ausnahmefälle regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen. Das Gericht darf während dieses Verfahrens keinen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und dem Schuldner nicht die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen.

Änderungen bei den Verpflegungsmehraufwendungen

Verlustverrechnung bis zur Höhe des steuerlichen (anstatt des gesellschaftsrechtlichen) Kapitalkontos

Kein Zinsabzug bei fremdfinanziertem Beteiligungserwerb mit Verlagerung der Schulden auf das erworbene Unternehmen

Stundung der Steuer für grenzüberschreitende Entstrickungsvorgänge nur noch gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung

Abzugsverbot für Wertpapierleihgebühren auch bei Personengesellschaften

Einschränkung der Verlustnutzung bei Verschmelzungen von einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft

Für Unternehmer und Geschäftsführer

Frühzeitige Sanierungen sollen erleichtert werden.

Wichtige Neuregelungen sind:

- Der Schuldner erhält die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten einen Sanierungsplan auszuarbeiten.

- Gläubigerausschuss:
Es besteht die Möglichkeit (ab einer festgelegten Größe verpflichtend), bereits im Eröffnungsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der ein Mitspracherecht bei der Bestellung des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung hat.
- Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital:
Weitere zentrale Neuerung ist, dass über einen Insolvenzplan in die Anteilsrechte der an der insolventen Gesellschaft beteiligten Personen eingegriffen werden kann. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der notleidenden Gesellschaft umzuwandeln.

Insgesamt bieten die Rahmenbedingungen des Gesetzes verbesserte Möglichkeiten zur erfolgreichen Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen. ■

II. Internationales Steuerrecht

1. Meldung von Auslandsbeteiligungen/Termin: 31.5.2012

Wenn Steuerpflichtige im Kalenderjahr 2011 Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften im Ausland erworben oder verändert haben, müssen sie dies dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.5.2012 melden. Meldepflichtig sind alle inländischen Personen- und Kapitalgesellschaften sowie natürliche Personen.

Für die Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften gelten allerdings folgende Bagatellgrenzen, bis zu denen keine Meldung erforderlich ist:

- unmittelbare Beteiligungen < 10 %
- mittelbare Beteiligungen < 25 %
- Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen < TEUR 150
- börsennotierte Aktien < 1 % (auch wenn die Anschaffungskosten mehr als TEUR 150 betragen)

Für die Meldung ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung gehalten ist, die Sanktionsmöglichkeiten (Bußgeld bis zu EUR 5.000 bzw. Meldung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle) ab 2012 - anders als in der Vergangenheit - verstärkt auszunutzen. Im Gegenzug sind die Meldefristen von früher lediglich einem Monat nach dem Beteiligungserwerb auf den 31.5. des Folgejahres verlängert worden. ■

2. Pauschalsteuer für Expatriate-Geschäftsführer in Polen

Für Geschäftsführer polnischer Unternehmen gibt es eine günstige Besteuerung in Höhe von 20 %, wenn der in Polen tätige Geschäftsführer seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat. Von dieser Regelung können auch in Deutschland ansässige Geschäftsführer unter bestimmten Prämissen profitieren.

In Deutschland bleiben die Einkünfte aus der Geschäftsführertätigkeit in Polen aufgrund des deutsch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei; sie unterliegen lediglich dem Progressionsvorbehalt.

Um von dem günstigen polnischen Steuersatz profitieren zu können, sollten entsprechende Sachverhalte untersucht und erforderliche Verträge gestaltet werden. ■

- Die Einbeziehung der Gläubiger kann (ggf. muss) durch die Einsetzung eines Gläubigerausschusses gestärkt werden.

- Im Rahmen des Planverfahrens können Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden.

Für Steuerpflichtige mit neuen Betrieben/Beteiligungen im Ausland

Bis zum 31.5.2012 ist dem zuständigen Finanzamt der Erwerb von Betrieben oder die Veränderung bei Beteiligungen im Ausland mitzuteilen.

Hierbei sind Bagatellgrenzen zu beachten.

Terminüberschreitungen können zu Sanktionen der Finanzverwaltung führen.

Für nach Polen entsandte Geschäftsführer

Für Geschäftsführer polnischer Unternehmen besteht eine günstige polnische Einkommensbesteuerung in Höhe von 20 %, falls deren Lebensmittelpunkt im Ausland ist.

Entsprechende Fälle sollten untersucht und ggf. erforderliche Verträge abgeschlossen werden.

III. Steuerbilanz

1. Keine Rückstellung für eine freiwillige Jahresabschlussprüfung

Das Niedersächsische Finanzgericht hat am 26.5.2011 in einem aktuell veröffentlichten Urteil entschieden, dass eine Rückstellung für Prüfungskosten steuerlich nur gebildet werden darf, wenn eine auf einem Gesetz beruhende Prüfungspflicht besteht. Danach ist eine Rückstellungsbildung für eine freiwillige Jahresabschlussprüfung steuerlich nicht möglich.

Offen bleibt, ob eine Rückstellung für die Kosten der Abschlussprüfung zulässig ist, wenn sich das Unternehmen dazu in einem Vertrag mit einem Dritten, z.B. einem Kreditinstitut, verpflichtet hat.

Da das Urteil äußerst umstritten ist, bleibt das anhängige Revisionsverfahren abzuwarten. ■

2. Grundsätzlich keine Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere bei Kursverlusten

- Der Bundesfinanzhof hat am 8.6.2011 entschieden, dass eine Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere unter ihren Nennwert wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Zur Begründung wird in dem Urteil ausgeführt, dass die Wertminderung in diesem Fall nicht dauerhaft ist, da dem Gläubiger zum Ende der Laufzeit der Nennbetrag des Wertpapiers zurückgezahlt wird.
- Nur wenn die Kursverluste auf Zweifeln an der Bonität des Schuldners beruhen, komme eine Teilwertabschreibung noch ausnahmsweise in Betracht. ■

3. Bilanzierung eines Bearbeitungsentgelts für einen Kredit

Einmalige Bearbeitungsgebühren für die Bereitstellung von Krediten sind für steuerliche Zwecke in der Regel nur über die Laufzeit des Kredits abzugsfähig (Aktivierung als Rechnungsabgrenzungsposten und aufwandswirksame Auflösung über die Kreditlaufzeit).

Der Bundesfinanzhof hat am 22.6.2011 Ausführungen dazu gemacht, unter welchen Voraussetzungen ein sofortiger Abzug möglich ist. Er differenziert danach, welche Folgen bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags eintreten.

Das Bearbeitungsentgelt kann sofort als Aufwand geltend gemacht werden, wenn der Darlehensnehmer die gezahlten Bearbeitungsgebühren bei vorzeitiger Darlehenstilgung nicht zurückverlangen kann. Entsprechendes muss im Darlehensvertrag vereinbart sein, insbesondere eine vorzeitige Vertragskündigung und deren Folgen. Solche Regelungen finden sich häufig bei öffentlich geförderten Darlehen.

Demgegenüber ist eine Verteilung des Aufwands über die Laufzeit erforderlich, wenn eine Vertragsbeendigung unwahrscheinlich ist, z.B. weil eine Kündigung nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund möglich ist. Entsprechende Konditionen liegen regelmäßig bei klassischen Bankdarlehen vor. ■

4. Passivierungsverbot bei qualifizierter Rangrücktrittsvereinbarung

Grundsätzlich sind Verbindlichkeiten handels- und steuerrechtlich zu passivieren. Falls eine Verbindlichkeit jedoch nur zu tilgen ist, wenn zukünftig Gewinne eintreten, ist eine Passivierung in der Steuerbilanz nicht zulässig. Entsprechende Verbindlichkeiten sind in der Steuerbilanz gewinnerhöhend auszubuchen. Hierdurch können auch bei Verlustunternehmen steuerpflichtige Gewinne entstehen, wenn keine ausreichenden Verlustvorträge vorhanden sind oder die Mindestbesteuerung greift.

Für Unternehmen, die nicht prüfungspflichtig sind

Es ist streitig, ob für die Kosten einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung eine Rückstellung gebildet werden kann.

Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Für Unternehmen mit festverzinslichen Wertpapieren im Betriebsvermögen

Generell keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen, da am Ende der Laufzeit der Nennbetrag zurückgezahlt wird.

Zweifel an der Bonität des Schuldners können dagegen steuerwirksame Teilwertabschreibungen begründen.

Für Unternehmer, die Darlehen in Anspruch nehmen

Ein Bearbeitungsentgelt ist als Aufwand sofort abzugsfähig, wenn es bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht zurückverlangt werden kann (häufige Regelung bei öffentlich geförderten Darlehen).

Demgegenüber bleibt es bei klassischen Bankdarlehen ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten bei einer Verteilung des Aufwands über die Darlehenslaufzeit.

Für alle Unternehmen mit Rangrücktrittsvereinbarungen

Die genannte Regelung ist auch anzuwenden, wenn hinsichtlich einer bereits bestehenden Verbindlichkeit eine Rangrücktrittsvereinbarung erstmalig abgeschlossen wird.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 30.11.2011 bestätigt. Im Streitfall hat sich der Bundesfinanzhof für eine gewinnerhöhende Ausbuchung eines Gesellschafterdarlehens ausgesprochen, das von Beginn an mit Rangrücktritt gewährt worden war.

In der Praxis kommt der Formulierung von Rangrücktrittsvereinbarungen daher besondere Bedeutung zu. Hierin sollte vereinbart werden, dass eine Rückzahlung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen und Liquidationserlösen erfolgen darf, sondern auch aus freiem Vermögen vorzunehmen ist. Bei Rangrücktrittsvereinbarungen mit solchen Regelungen bleibt es auch nach Auffassung der Finanzverwaltung bei einer Passivierung der Darlehen.

Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere ältere Rangrücktrittsvereinbarungen überprüft werden. ■

5. E-Bilanz

Nach Informationen aus der Finanzverwaltung wird die Taxonomie - d.h. die Konten-Klassifizierung, nach der die Steuerbilanzen spätestens für 2013 elektronisch bei den Finanzbehörden einzureichen sind - zurzeit nochmals überarbeitet. Die Änderungen sollen Anpassungen im Stammdatenmodul und Konten im Organkreis betreffen. Dagegen soll der allgemein kritisierte Mindestumfang nicht vermindert werden. Die Veröffentlichung der aktualisierten Taxonomie ist für Mai 2012 geplant. Jährliche Anpassungen sollen in den Folgejahren regelmäßig jeweils bis April/Mai erfolgen.

Die in den Unternehmen erforderliche Umsetzung bis zum 31.12.2012 stellt ein aufwändiges Projekt dar, weil verschiedene Unternehmensbereiche betroffen sind. Darum ist es empfehlenswert, die erforderlichen Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der E-Bilanz bald zu treffen. Spätestens nach der Veröffentlichung der hoffentlich endgültigen Taxonomie im Mai/Juni 2012 sollte dann mit dem Einführungsprojekt begonnen werden.

Die folgenden Grundsatzentscheidungen der Unternehmensleitung sind erforderlich:

- Wer soll die E-Bilanz erstellen? (Intern oder extern)
- Welches Format soll verwendet werden? (Steuerbilanz mit Steuer-GuV oder Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung)
- Wie differenziert soll die E-Bilanz erstellt werden? (Umsetzungslevel: Minimal- oder Maximalstrategie)

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen können dann die nächsten Umsetzungsschritte geplant werden:

- Auswahl der Buchungs- und Übermittlungs-Software
- Anpassung von Systemen, die der Finanzbuchhaltung vorgelagert sind (Warenwirtschaft etc.)
- Konten-Mapping

Die E-Bilanz wird den Unternehmen erhebliche Anstrengungen abverlangen und sie nachhaltig gegenüber den Finanzbehörden transparent machen. Darum sollten Unternehmensleitungen diesem Thema die nötige Aufmerksamkeit widmen. ■

Auch laut Bundesfinanzhof sind in der Steuerbilanz Verbindlichkeit gewinnerhöhend auszubuchen, wenn diese nur aus künftigen Gewinnen oder einem Liquidationsüberschuss getilgt werden müssen.

Dagegen bleibt es bei einer Passivierung der Verbindlichkeiten, wenn diese auch aus freiem Vermögen des Unternehmens zu tilgen sind.

Bestehende Rangrücktrittsvereinbarungen sollten ggf. angepasst werden.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Die Taxonomie wird zurzeit überarbeitet und soll bis Mai 2012 veröffentlicht werden.

Es ist empfehlenswert, die Zeit zu nutzen, um notwendige Grundsatzentscheidungen zu treffen.

Im Anschluss daran können die wichtigsten Umsetzungsschritte geplant werden.

Die E-Bilanz ist auch ein Thema für Geschäftsführer!

IV. Körperschaftsteuer

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinsschranke

Die Zinsschranke kann zu einer Einschränkung des Zinsabzugs bei der steuerlichen Gewinnermittlung führen. Im wesentlichen sind die folgenden Fälle betroffen:

- Der Zinssaldo (Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge) übersteigt EUR 3 Mio. und
- der Zinssaldo übersteigt 30% des steuerlichen EBITDA.

Weitere komplizierte Detailregelungen - insbesondere in Konzernen - sind zu berücksichtigen.

Gegen die Regelungen wurden seit ihrer Einführung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Diesen Bedenken hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 13.10.2011 angeschlossen.

Veranlagungen, die eine Einschränkung des Zinsabzugs beinhalten, sollten mit Verweis auf diesen Beschluss offen gehalten werden. ■

Für Unternehmen mit hohen Zinsaufwendungen

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke.

Steuerbescheide sollten offen gehalten werden.

V. Umsatzsteuer

1. Haftungsvergütung an Komplementäre

In der Ausgabe Juli 2010 hatten wir die neue Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht von Haftungsvergütungen (insbesondere in den Fällen einer Komplementär-GmbH) vorgestellt.

Die Finanzverwaltung hat sich jetzt dieser Rechtsprechung angeschlossen. Spätestens ab 2012 müssen daher Komplementär-GmbHs Umsatzsteuer für ihre Haftungsvergütungen beim Finanzamt anmelden und abführen. Die KG kann diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn sie die hierzu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere darf sie also keine Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Außerdem muss ihr eine korrekte Rechnung der Komplementär-GmbH vorliegen.

Die neue Rechtslage bietet den Vorteil, dass die Vorsteuer aus den bei der Komplementär-GmbH anfallenden Aufwendungen abgezogen werden kann.

Nachteilig ist die Regelung dann, wenn die KG ganz oder teilweise nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesen Fällen belastet die Umsatzsteuer für die Haftungsvergütung das Ergebnis der KG.

In solchen Situationen liegt ein Ausweg aus der Umsatzsteuerpflicht in der oft geringen Höhe der Haftungsvergütungen. Beträgt diese nicht mehr als EUR 17.500 p.a., kann die GmbH von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Dann entsteht bei der GmbH keine Umsatzsteuer, allerdings entfällt auch ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Bei der Prüfung der Freigrenze von EUR 17.500 sind sämtliche Leistungen der GmbH einzubeziehen (z.B. auch Entgelte für Geschäftsführungsleistungen etc.).

Der Vorteil einer Umsatzsteuerpflicht für Haftungsvergütungen besteht darin, dass Komplementär-GmbHs grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen berechtigt werden. Im Gegenzug müssen allerdings Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und der Vorsteuerabzug bei der KG sichergestellt werden. In Abhängigkeit von der Höhe der Vergütungen und der Vorsteuerbeträge ist daher bei jeder Komplementär-GmbH zwischen der Umsatzsteuerpflicht und der Anwendung der Kleinunternehmerregelung abzuwägen. ■

Für GmbH & Co. KGs

Die aktuelle Rechtsprechung bejaht grundsätzlich die Umsatzsteuerpflicht der Haftungsvergütungen von Komplementär-GmbHs. Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung spätestens mit Wirkung ab 2012 an.

Damit werden Komplementär-GmbHs grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt.

Nachteilig ist die Regelung, wenn die KG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

In solchen Fällen befreit die Kleinunternehmerregelung bei Gesamtumsätzen von weniger als EUR 17.500 p.a. die GmbH von der Umsatzsteuerpflicht.

2. Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass der Gesetzgeber die Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung) verschärft hat. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung in zwei weiteren Schreiben vom 6.2.2012 hierzu Stellung genommen.

1. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Übergangsfrist für die Anforderungen an Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (insbesondere die sogenannte Gelangensbestätigung) ist auf den 1.7.2012 verlängert worden. Vor dem Hintergrund fortdauernder Einwendungen durch Verbände empfehlen wir Ihnen, vorerst die Änderungen nicht umzusetzen und ein weitergehendes Schreiben der Finanzverwaltung abzuwarten. Sobald dieses veröffentlicht wird, werden wir Sie zeitnah informieren.

2. Ausfuhrlieferungen

Hinsichtlich der Nachweise für **Ausfuhrlieferungen** bleibt es bei der Übergangsfrist 1.4.2012. Für Ausfuhrlieferungen in Nicht-EU-Länder wird dann im Regelfall nur noch der elektronische Ausgangsvermerk der Ausgangszollstelle als Nachweis akzeptiert. Vereinfachungen gibt es unter anderem bei einem Warenwert bis EUR 1.000 oder wenn die Zollstelle aus technischen Gründen keinen elektronischen Ausgangsvermerk erstellen konnte. Sofern der Spediteur die Ausfuhranmeldung abgegeben hat, bleibt es bei dem Nachweis der vollständig ausgefüllten Spediteursbescheinigungen. Die Bescheinigung muss zwingend die "Movement-Reference-Number" (MRN-Nummer) ausweisen. ■

VI. Lohnsteuer

1. Pauschalbesteuerung bei Geschenken

Ergänzend zu unserer letzten Ausgabe weisen wir darauf hin, dass zwischenzeitlich zwei Verfahren zur Pauschalbesteuerung von Geschenken durch das schenkende Unternehmen beim Bundesfinanzhof anhängig sind.

Der Bundesfinanzhof hat über die beiden folgenden Fragen zu entscheiden:

1. Sind Geschenke zwischen EUR 10 und EUR 35 steuerpflichtig und damit beim Schenker in die gegebenenfalls vorgenommene Pauschalbesteuerung einzubeziehen?
2. Sind Zuwendungen an ausländische Empfänger, die im Inland nicht steuerpflichtig sind, in die Pauschalierung einzubeziehen?

Sofern Sie für solche Fälle pauschale Lohnsteuer abgeführt haben, sollten gegebenenfalls Bescheide offen gehalten bzw. Änderungsanträge an das Finanzamt gestellt werden. ■

2. Elektronische Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Die elektronische Betriebsprüfung in der Sozialversicherung soll 2013 starten. Das Verfahren sieht die Übersendung der zur Durchführung einer Sozialversicherungsprüfung notwendigen Arbeitgeberdaten im elektronischen Verfahren vor.

Nach einer Testphase ist ab Juli 2012 eine Pilotphase mit interessierten Arbeitgebern und Steuerberatern geplant. Voraussichtlich ab 2013 soll das Verfahren allen Arbeitgebern optional angeboten werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Sozialversicherungsprüfung ist nicht vorgesehen. ■

Für Unternehmen, die Lieferungen über die Grenze ausführen

Verlängerung der Übergangsfrist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den 1.7.2012.

Empfehlung: Weitere Stellungnahme der Finanzverwaltung abwarten!

Die Änderungen bei den Ausfuhrlieferungen bleiben unverändert. Die Übergangsfrist für die Anwendung der verschärften Anforderungen endet weiterhin am 1.4.2012.

Für alle schenkenden Unternehmen

In zwei anhängigen Verfahren ist vom Bundesfinanzhof zu entscheiden,

- ob Geschenke zwischen EUR 10 und EUR 35 und
- Zuwendungen an ausländische Empfänger in die Pauschalierung einzubeziehen sind. Entsprechende Bescheide sollten offen gehalten werden.

Für Arbeitgeber

Voraussichtlich ab 2013 soll die Möglichkeit zur elektronischen Sozialversicherungsprüfung allen Arbeitgebern optional angeboten werden.

3. Home-Use-Programme, Smartphones und Tablets lohnsteuerfrei

Die private Nutzung von Computer-Software des Arbeitgebers soll für die Arbeitnehmer steuerfrei möglich werden. Gleiches gilt für die Überlassung von PCs, Laptops, Smartphones und Tablets. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Finanzausschuss des Bundestags mit großer Mehrheit am 29.02.2012. Nach den derzeitigen Plänen soll diese gesetzliche Steuerfreistellung rückwirkend ab 2000 gelten. Bundestag und Bundesrat werden voraussichtlich kurzfristig zustimmen.

Die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer hatten zu entsprechenden Überlassungen in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die geplante Regelung soll zu einer einheitlichen Handhabung und einer Steuervereinfachung führen. ■

4. 1%-Regelung nur bei privater Nutzung des Firmen-PKW

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, führt das zu einem geldwerten Vorteil, der entweder nach der 1%-Regelung oder anhand der Fahrtenbuchmethode zu versteuern ist.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang am 6.10.2011 entschieden, dass bei der abschließlichen Überlassung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine private Nutzung vorliegt und die 1%-Regelung nicht zur Anwendung kommt. Im entschiedenen Fall durfte der Arbeitnehmer einen Vorführwagen lediglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Dienstreisen nutzen. Eine darüber hinausgehende private Nutzung war dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich ausdrücklich untersagt.

Finanzbehörden und Finanzgerichte scheinen bislang der Auffassung zu sein, dass nur durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesen werden kann, dass ein Fahrzeug in dem beschriebenen Fall nicht auch privat genutzt wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof in derzeit anhängigen Verfahren dieser Meinung anschließt. ■

VII. Abgabenordnung

Elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen 2011

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Unternehmen verpflichtet, neben den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auch die Jahressteuererklärungen (Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung, Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung für Personengesellschaften) auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

Für die Einkommensteuererklärung 2011 gilt die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung immer dann, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) erzielt worden sind. Dafür reichen bereits Einkünfte aus diesen Gewinneinkunftsarten von mehr als EUR 410 p.a. aus. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung werden nur selten in Betracht kommen, z. B. wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen. Zwei Ausnahmen hat die Finanzverwaltung allerdings bestimmt, weil die technischen Übermittlungsmöglichkeiten noch nicht bestehen:

- Einkommensteuererklärungen für beschränkt Steuerpflichtige (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland),
- Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung mit mehr als 10 Beteiligten.

In diesen Fällen sind die Steuererklärungen bis auf Weiteres in Papierform abzugeben. ■

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die private Nutzung von betrieblichen Computerprogrammen sowie PCs, Laptops, Smartphones und Tablets soll für die Arbeitnehmer steuerfrei gestellt werden.

Für Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrzeug nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen dürfen

Voraussetzung für einen geldwerten Vorteil und dessen Besteuerung durch Anwendung der 1%-Regelung ist, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch zu privaten Fahrten nutzen darf. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen nicht zu den privaten Fahrten.

Eine Überlassung nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte rechtfertigt daher keine Besteuerung nach der 1%-Regelung.

Für Unternehmen und Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften

Unternehmen müssen ab 2011 auch die Jahressteuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften gilt dies ebenfalls für die Einkommensteuererklärung 2011.

Ausnahmen bestehen noch für beschränkt Steuerpflichtige und für Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung mit mehr als 10 Beteiligten.

VIII. Einkommensteuer (privat)

1. Anschaffungsnebenkosten bei Erbschaften/Schenkungen

Vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Erbaueinandersetzung um Grundstücke. Die Klägerin hatte im Rahmen der Erbaueinandersetzung verschiedene bebaute Grundstücke erhalten, aus deren Vermietung sie steuerpflichtige Einkünfte erzielte. Die ihr entstandenen Aufwendungen (z. B. für Grundbucheintragungen) machte sie als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug jedoch ab, da die Grundstücke unentgeltlich erworben worden seien und sie daher keine Anschaffungskosten gehabt habe. Dagegen hat das Finanzgericht klargestellt, dass Anschaffungsnebenkosten auch bei einem unentgeltlichen Erwerb abzugsfähig sind. Allerdings darf der Abzug nicht in vollem Umfang sofort erfolgen, sondern ist im Wege der Abschreibung vorzunehmen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. ■

2. Zinsen auf Steuererstattungen steuerpflichtig?

Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen werden mit 6 % p.a. verzinst, soweit sie mehr als 15 Monate nach dem jeweiligen Veranlagungsjahr erfolgen.

Nachzahlungszinsen des Steuerpflichtigen an das Finanzamt können steuerlich nicht abgezogen werden. Dies ist derzeit klar geregelt.

Die steuerliche Behandlung von Erstattungszinsen des Finanzamts an den Steuerpflichtigen ist dagegen betr. der Einkommensteuer strittig. Gesetzgeber und Finanzverwaltung gehen davon aus, dass Erstattungszinsen steuerpflichtige Zinseinkünfte sind. Dies wurde durch eine Gesetzesänderung Ende 2010 nochmals klargestellt. Der Bundesfinanzhof sieht das jedoch anders und hält die gesetzliche Regelung für nicht anwendbar. Die Gerichtsverfahren sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Wir empfehlen daher, gegen Steuerbescheide, in denen nennenswerte Erstattungszinsen zur Einkommensteuer als steuerpflichtig behandelt werden, Einspruch einzulegen. Über diese Einsprüche wird die Finanzverwaltung erst entscheiden, wenn der Bundesfinanzhof seine Urteile in den anhängigen Verfahren gefällt hat. Bis dahin ruhen die Einspruchsverfahren. ■

IX. Erbschaftsteuer

Verfassungsmäßigkeit der ab 2009 geltenden Erbschaftsteuer?

Der Bundesfinanzhof hat grundsätzliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts geäußert. Denn durch bestimmte Gestaltungen können Steuervergünstigungen erreicht werden, die er für verfassungsrechtlich nicht begründet hält. So kann z.B. voll erbschaftsteuerpflichtiges Privatvermögen ohne Erbschaft- und Schenkungsteuer übergehen, wenn es zuvor in ein Betriebsvermögen eingelegt wird.

Auch die Politik befasst sich mit diesem Thema. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium hat Berechnungen zur Erbschaftsteuer angestellt. In seinem Gutachten ist er zu den Empfehlungen gekommen, die persönlichen Freibeträge weitgehend beizubehalten, aber die Begünstigung für Unternehmensvermögen abzuschaffen und im Gegenzug die Erbschaftsteuersätze auf z.B. 8 % bis 12 % zu senken (bisher 7 % bis 50 %). Auf diese Weise ließe sich das politisch angestrebte Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von ca. EUR 4 Milliarden sicherstellen.

Für Erbschaften/Schenkungen von Grundstücken

Anschaffungsnebenkosten sind auch bei einem unentgeltlichen Erwerb (Erbfall/Schenkung) abzugsfähig.

Allerdings darf der Abzug nicht sofort erfolgen, sondern ist im Wege der Abschreibung vorzunehmen.

Für Privatpersonen, die Zinsen für Einkommensteuererstattungen erhalten

Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sollen nach dem Willen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung steuerpflichtig sein.

Der Bundesfinanzhof hat aber ernstliche Zweifel an dieser Steuerpflicht geäußert.

Steuerbescheide, die Erstattungszinsen zur Einkommensteuer als steuerpflichtig behandeln, sollten daher angefochten werden.

Für Erblasser und Schenker sowie Erwerber

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts geäußert, da sich durch Gestaltungen auch Steuern für Privatvermögen vermeiden lassen.

Aus dem Finanzministerium sind Empfehlungen veröffentlicht worden,

- die Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen abzuschaffen und
- im Gegenzug die Erbschaftsteuersätze erheblich zu reduzieren.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen und politischen Entwicklungen ist es wahrscheinlich, dass sich die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer insbesondere für die Übertragung von Unternehmen erhöhen wird. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, geplante Schenkungen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch nach der derzeitigen Rechtslage durchgeführt werden sollten. Im Hinblick auf die Bundestagswahlen im kommenden Jahr sollten entsprechende Überlegungen rechtzeitig angestellt werden. ■

X. Wirtschaft

Hospitality-Maßnahmen und Strafrecht

Nach wie vor besteht Rechtsunsicherheit bei Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen. In dieser Einschätzung war sich auch die zu einer Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 25.1.2012 geladene Expertenrunde einig. Ein Leitfaden soll nun Licht in die (straf-)rechtliche Problematik von solchen Einladungen bringen und konkrete Handlungsempfehlungen geben.

Wenn Unternehmen Regierungsmitglieder, Mitarbeiter von Behörden sowie Angestellte von Unternehmen der Öffentlichen Hand einladen, sollten u.a. die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Beamte oder Angestellte des Bundes dürfen grundsätzlich keine Geschenke, Vorteile oder Belohnungen annehmen. Ausnahmen gelten nur, wenn Vorgesetzte ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen.
- Für Beschäftigte im öffentlichen Sektor, also bei Firmen mit Staatsbeteiligung, gelten vergleichbar strenge Regeln.
- Darüber hinaus sollte Transparenz hergestellt werden: Einladungen sollten an die Dienststelle gehen und einen Hinweis auf die erforderliche Genehmigung zur Teilnahme enthalten. Partner und Familie des Eingeladenen dürfen üblicherweise nicht mit eingeladen werden.
- Generell ist zu beachten, dass Kontaktpflege erlaubt ist, nicht jedoch Klimapflege, also das Erkaufen eines allgemeinen Wohlwollens von Politikern und Beamten.

Darüber hinaus gelten weitere Grundsätze, wie sie auch bei einer Einladung von Angestellten eines privaten Unternehmens zu Sport- oder Kulturveranstaltungen einzuhalten sind. Negative Abgrenzungskriterien, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Einladung erlaubt ist, sind u.a.:

- Maßgebliche Einbindung des Eingeladenen in eine aktuelle Beschaffungsentscheidung seines Unternehmens
- Einladung von Begleitpersonen
- Verteilung hochwertiger Geschenke
- Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten
- Mehrtägige Dauer einer geschäftlichen Einladung und/oder Kombination mit hochwertigen Unterhaltungselementen. ■

Empfehlung: Geplante Schenkungen sollten vor diesem Hintergrund geprüft und gegebenenfalls vorgezogen werden.

Für Einladende und Eingeladene zu Sport- und Kulturveranstaltungen

Ein Leitfaden soll die rechtliche Problematik von Einladungen konkretisieren und Handlungsempfehlungen geben.

Es bestehen strenge Regeln für Regierungsmitglieder sowie Mitarbeiter von Behörden und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Bei Angestellten von privaten Unternehmen können Einladungen anhand negativer Abgrenzungskriterien beurteilt werden.

XI. Aktuelles aus unserem Haus

Personen

Seit dem 1. April 2012 verstärkt Frau **Olha Chumachenko** unser Buchhaltungsteam. ■



Olha
Chumachenko

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60


COLSMANN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 23.03.2012